

ZH_OBERGERICHT RT220202 vom 5. Januar 2023

ZH Obergericht, 2023-01-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT220202

FR: ZH_OBERGERICHT RT220202 du 5 janvier 2023

IT: ZH_OBERGERICHT RT220202 del 5 gennaio 2023

Erwägungen

E. 2

Die Vorinstanz erwog, die Gesuchstellerin habe als Rechtsöffnungstitel eine Rechnung an die Gesuchsgegnerin vom 30. Mai 2022 (Urk. 2/1) sowie als weitere Beilagen ein Schreiben der Gesuchsgegnerin vom 2. Juni 2022 (Urk. 2/2), ein Schreiben der Gesuchstellerin vom 17. Juni 2022 (Urk. 2/3) und den Zahlungsbe- fehl des Betreibungsamtes Volketswil vom 28. Juli 2022 (Urk. 2/4) eingereicht. Die von der Gesuchstellerin eingereichte Rechnung vom 30. Mai 2022 (Urk. 2/1) sei von der Gesuchsgegnerin nicht unterzeichnet worden, weshalb keine Schuldan- erkennung i.S.v. Art. 82 SchKG vorliege. Auch aus dem Schreiben der Gesuchs- gegnerin vom 2. Juni 2022 (Urk. 2/2) gehe nicht hervor, dass sich diese zur Zah- lung der in der Rechnung ausgewiesenen Summe durch eigenhändige Unter- schrift verpflichtet habe. Es fehle daher an einem gültigen Rechtsöffnungstitel gemäss Art. 82 SchKG, weshalb das Rechtsöffnungsbegehren abzuweisen sei (Urk. 6 S. 2 f.).

- 3 - 3.1. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat sich in ihrer schriftlichen Beschwerdebegrün- dung (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) inhaltlich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und mittels Verweisungen auf konkrete Stellen in den vorinstanzlichen Akten hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der ange- fochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Die blosser Verweisung auf die Ausführungen vor Vorinstanz oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (Art. 321 Abs. 1 ZPO und dazu BGer 5D_146/2017 vom 17. November 2017, E. 3.3.2; BGer 5A_387/2016 vom 7. Sep- tember 2016, E. 3.1; BGer 5A_206/2016 vom 1. Juni 2016, E. 4.2; BGer 5A_488/2015 vom 21. August 2015, E. 3.2, je mit Hinweis auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). 3.2. Diesen formellen Anforderungen genügt die Beschwerdeschrift der Gesuch- stellerin nicht. Darin schildert und ergänzt die Gesuchstellerin den aus ihrer Sicht relevanten Sachverhalt (Die "Entstopfung" sei ca. zwischen 10 und 11 m gelegen, weshalb der Fallstrang habe entstopft werden müssen. Dies sei nicht Sache des Mieters, sondern des Eigentümers [Urk. 6]). Hingegen setzt sich die Gesuchstelle- rin in ihrer Beschwerde nicht einmal ansatzweise mit den Erwägungen der Vorin- stanz im angefochtenen Entscheid auseinander. Insbesondere zeigt sie nicht auf, dass die Vorinstanz zu Unrecht davon ausging, sie habe keine durch Unterschrift der Gesuchsgegnerin bekräftigte Schuldanererkennung vorgelegt, da ihre Rech- nung vom 30. Mai 2022 (Urk. 2/1) von der Gesuchsgegnerin nicht unterzeichnet worden sei und aus dem Schreiben der Gesuchsgegnerin vom 2. Juni 2022 (Urk. 2/2) keine Schuldanererkennung hervorgehe. Damit genügt die Gesuchstelle- rin ihrer Begründungsobliegenheit (vgl. oben Ziff. 3.1) nicht, weshalb auf die Be- schwerde nicht einzutreten ist. 4.1. Auf das Erheben von Kosten ist umständehalber zu verzichten. 4.2. Für das Beschwerdeverfahren sind keine

Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchstellerin zufolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Gesuchsgegnerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 4 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.